

Aktz.: 61 26 - Ob 68

„Weidmannstraße (O 68)“

I. Vermerk

über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

A) Formalien

Dauer des Anhörverfahrens: **22.02.2016 bis 01.04.2016**
Anzahl der beteiligten TÖB: **37**
Anzahl der Antworten von TÖB: **17**

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 10 - Hauptamt, Frauenbüro, *E-Mail vom 09.03.2016*
- 80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, *Schreiben vom 09.03.2016*
- Ortsbeirat Mainz-Oberstadt, *Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung am 09.03.2016*
- Deutsche Telekom Technik GmbH, *E-Mail vom 22.03.2016*
- Landeshauptstadt Mainz, Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit, *Schreiben vom 23.03.2016*
- 60 - Bauamt, Abt. Denkmalpflege, *Schreiben vom 23.03.2016*
- Stadtwerke Mainz Netze GmbH, *Schreiben vom 07.04.2016*
- QSC AG, *E-Mail vom 24.05.2016*

B) Anregungen aus dem Anhörverfahren

- 1. 60 - Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation (Umlegungsstelle und Stelle für die Partnerschaftliche Baulandbereitstellung)**
- Schreiben vom 25.02.2016 -

Die Belange der Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung in Bezug auf die Komponente Infrastrukturbeitrag seien durch den B-Plan nicht berührt.
Eine Grundstücksneuordnung durch die Umlegungsstelle sei nicht notwendig.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege

- E-Mail vom 02.03.2016 -

Es seien keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.
Die Direktion Landesarchäologie sei gesondert zu beteiligen.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesarchäologie wurde zusätzlich beteiligt. Sie hat keine Stellungnahme abgegeben.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 – Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortfunk

- E-Mail vom 07.03.2016 -

- 3.1 Die Bauwerke des Plangebiets haben eine Bauhöhe von unter 20 m. Die Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m seien nicht sehr wahrscheinlich.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

- 3.2 Wenn das Planverfahren nur geringe Bauhöhen aufweist solle zukünftig auf eine Einholung von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur verzichtet werden. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.
- 3.3 Es wird darum gebeten, die Beteiligung zukünftig ausschließlich per E-Mail (Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) vorzunehmen

Stellungnahme zu 3.2 und 3.3

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen liegt in der Entscheidung des Bauberren und ist nicht Regelungsgegenstand des „O 68“.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

- 3.4 Es sei zu empfehlen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

4. 70 - Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

- Schreiben vom 10.03.2016 -

Die Stellungnahme des Entsorgungsbetriebes vom 29.04.2015 habe nach wie vor Bestand. Seitens des Entsorgungsbetriebes werden die Anregungen noch einmal vorgetragen:

4.1 Planungsstand

Aus Sicht des Entsorgungsbetriebes gebe es keine Einwände, da sich das Plangebiet in einem bereits bebauten Wohngebiet befindet, welches bereits an die Abfallsammlung angeschlossen ist. Auch eine Verdichtung des Wohngebietes sei für den Entsorgungsbetrieb nicht von Belang.

4.2 Vorgaben der Abfallsatzung

Die Vorhaltung von Abfallbehältnissen und deren Ausgestaltung, sowie die Andienung der Müllgefäßstandplätze müsse §§ 12 ff der Abfallsatzung der Stadt Mainz entsprechen. Das heiße:

- Einrichtung von Standplätzen in maximal 15 m-Entfernung von der Straße,
- Gewährleistung der Anfahrbarkeit mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung).

4.3 Weitere zu beachtende Anforderungen

Die Anweisungen der "BG Verkehr Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft" bedürfen besonderer Beachtung (Sicherheitstechnische Anforde-

rungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen). Demnach sollen Anliegerstraßen oder -wege bei geradem Straßenverlauf:

- ohne Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 3,55 m und
- mit Begegnungsverkehr mind. 4,75 m aufweisen.

Insbesondere § 16 Müllbehälterstandplätze der "GUV-V C 27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung" seien zu beachten:

- Müllgefäße müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen.
- Bei Überquerung von Tiefgaragen für Schwerlastverkehr müsse die Traglast von 26,0 Tonnen gewährleistet sein.

Stellungnahme

Das Schreiben des Entsorgungsbetriebes vom 29.04.2015 ist im Vermerk über eingegangene Stellungnahmen der Fachämter außerhalb des förmlichen Bauleitplanverfahrens zum „O 68“ behandelt. Die Hinweise sind daher bekannt. Die Hinweise richten sich zudem an private Bauberren und betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

5. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

- Schreiben vom 16.03.2016 -

5.1 Bergbau / Altbergbau

Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen ergäbe, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes „Weidmannstraße (O 68)“ kein Altbergbau dokumentiert sei und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolge.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

5.2 Boden und Baugrund

- Allgemein

Bei Eingriffen in den Baugrund seien die einschlägigen Regelwerke (unter anderem DIN 4020, DIN EN 1997 -1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei Neubauvorhaben oder größeren An- und Umbauten (insbesondere Laständerungen) seien objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Stellungnahme

Die Hinweise richten sich an den Bauherren und das Bauantragsverfahren.

Abwägungsergebnis

Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

- Mineralische Rohstoffe

Gegen das geplante Vorhaben beständen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

- Radonprognose

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es sei dringend zu empfehlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation anzupassen seien.

Es wird darum gebeten, anschließend die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau hätten ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig seien. Kurzzeitmessungen seien hierbei nicht geeignet.

Es sei außerdem zu empfehlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen.

Die Arbeiten sollen von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen könne dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an Amt 67- Grün- und Umweltamt weitergeleitet. Die Ergebnisse der Radonmessungen werden von Amt 67 zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt.

Das vom Amt 67 beauftragte Radongutachten ergibt, dass die Messwerte im Plangebiet des „O 68“ insgesamt unauffällig sind. Somit seien keine Festsetzungen hinsichtlich Radon erforderlich (siehe Stn. unter Punkt 6.2).

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

6. 67 - Grün- und Umweltamt

- E-Mail vom 17.06.2015, Schreiben vom 29.03.2016, E-Mail vom 26.04.2016 und 29.07.2016

6.1 Lärmschutz

Mit E-Mail vom 17.06.2015 seien bereits textliche Festsetzungen aus Gründen des Schutzes gegen Fluglärm und Straßenverkehrslärm und die Formulierungen für die Begründung vorgelegt worden. Diese seien in die textlichen Festsetzungen bzw. in die Begründung mitaufzunehmen.

Im Folgenden werden die aufzunehmenden textlichen Festsetzungen zum Fluglärm und Straßenverkehrslärm sowie deren Begründung, die in der E-Mail vom 17.06.2015 und der Stellungnahme vom 29.03.2016 aufgeführt werden, zusammenfassend genannt:

- Fluglärm
 - Begründung (siehe Email vom 17.06.2015)

Die maßgebliche Betriebssituation für das Plangebiet stelle die Ostbetriebsrichtung am Flughafen Frankfurt dar. Die Prognose für das Jahr 2020 (Ausbausituation) zeige einen Mittelungspegel von 57 dB(A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht. Der Orientierungswert für Verkehrslärm nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, betrage 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Der Orientierungswert werde am Tag um 2 dB(A) und in der Nacht um 3 dB(A) überschritten. Der mittlere Maximalpegel der Einzelereignisse (Überflüge) betrage 68 dB(A). Zur Sicherung der gesunden Wohnverhältnisse seien folgende Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich.

- Textliche Festsetzung

"Zum Schutz vor Fluglärm ist die Schalldämmung von Außenfassaden schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, mindestens entsprechend dem Lärmpegelbereich III nach DIN 4109

auszuführen. Bei der Neuerrichtung von Schlafräumen sind diese mit einer fensterunabhängigen schallgedämmten Belüftungseinrichtung auszustatten, die die Nennlüftung nach DIN 1946, Teil 6, gewährleistet."

- Straßenverkehrslärm
 - Begründung (siehe Email vom 17.06.2015)

Der Straßenverkehrslärm wirke insbesondere entlang der Straße „Am Stiftswingert“ und entlang der „Göttelmannstraße“ ein. An den zu diesen Straßen hin orientierten Fassaden wirken Pegel von ca. 64/65 dB(A) tags ein. Der Orientierungswert nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, betrage 55 dB(A) für Verkehrslärm. Dieser Wert werde um bis zu 10 dB(A) überschritten. Der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 betrage ca. 68 dB(A). Zur Sicherung der gesunden Wohnverhältnisse seien folgende Festsetzungen zum Schutz gegen Verkehrslärm erforderlich.

- Textliche Festsetzung

"Die der Kreisstraße K7 zugewandten Fassaden der ersten Häuserreihe sind entsprechend dem Lärmpegelbereich IV der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, auszuführen. An diesen Fassaden dürfen keine Terrassen oder Balkone errichtet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche als Wintergärten ausgeführt werden. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume sind an dieser Fassade nur zulässig, wenn sie mindestens ein offenes Fenster an einer seitlichen Fassade (und damit außerhalb des Lärmpegelbereiches IV) haben oder mindestens ein zum Lüften geeignetes Fenster durch eine vorgehängte hinterlüftete Glasfassade, einen Wintergarten, oder eine vergleichbare vorgelagerte Schallschutzmaßnahme geschützt wird."

Stellungnahme

Die gestellten Anforderungen werden sowohl im Bebauungsplan, in den textlichen Festsetzungen, als auch in der Begründung berücksichtigt.

Abwägungsergebnis

Den Anregungen kann gefolgt werden.

6.2 Bodenschutz, Altlastenverdacht, Radon

- Altlastenverdacht

Die Prüfung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ergäbe keine Hinweise auf Altlastenverdacht, schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

- Radon

Wie in der Vorkoordinierung am 05.05.2015 bereits dargelegt, sei aufgrund der Vorgaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau eine Radonuntersuchung im Plangebiet erforderlich. Die Untersuchungen seien noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Erfahrungen von Baugebieten in der näheren Umgebung mit vergleichbaren geologischen Gegebenheiten seien keine außergewöhnlichen Messergebnisse zu erwarten. Amt 67 gehe davon aus, dass das Gebiet in die Radonvorsorgeklasse I eingestuft werden könne und somit keine Festsetzungen erforderlich seien.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vermutung, dass das Gebiet in die Radonvorsorgeklasse I eingestuft werden kann, ist als Aussage jedoch nicht belastbar. Daher waren die Ergebnisse der Radonuntersuchung abzuwarten.

Ende Juli leitete Amt 67 das von ihnen beauftragte Radongutachten per E-Mail (29.07.2016) an Amt 61 weiter. Die Ergebnisse der Radonuntersuchung ergeben, dass die Messwerte im Plangebiet des „O 68“ insgesamt unauffällig seien. Laut Gutachter werden mindestens Radonpräventionsmaßnahmen der Radonvorsorgegebietsklasse I (RVK I) empfohlen. Aus Sicht des Amtes 67 seien diese Maßnahmen in allen Fällen ausreichend und entsprechen dem Stand der Technik bei Neubauten. Somit seien keine Festsetzungen hinsichtlich Radon erforderlich.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

- Bodenschutz

Die grundlegenden Belange des Bodenschutzes seien erfüllt. Aufgrund der geringen gegenwärtigen und geplanten Flächenausnutzung könne die natürlichen Funktionen des Bodens weitgehend erhalten werden.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

6.3 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

- Nach § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sei Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die im zweiten Halbsatz genannten entgegenstehenden Belange träfen auf das Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu. Die Voraussetzungen für eine weitgehend natürliche und den Regeln des WHG entsprechende Niederschlagswasserbewirtschaftung seien somit gegeben.

- Folgende Festsetzung seien in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

„Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zuwege, Zufahrten und Stellplätze sind -soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen- ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (beispielhaft Rasenpflaster oder offenporiges Wabenfugenpflaster) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.“

- Aufgrund gesetzlicher Änderungen sei im Bebauungsplan der Absatz „Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser“ in Kapitel III - Hinweise wie folgt neu zu formulieren:

„Aufgrund § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standorteignung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 500 qm angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.“

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gestellten Anforderungen werden im Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen sowie in Kapitel III – Hinweise berücksichtigt.

Abwägungsergebnis

Den Anregungen kann gefolgt werden.

6.4 Natur-, Artenschutz, Landschaftsbild

Das dem Stadtplanungsamt mit E-Mail vom 07.12.2015 vorliegende Gutachten „Erfassung der markanten Bäume und Artenschutzfachliches Gutachten“ (Landschaftsökologie und Zoologie, Twelbeck et al v. 04.12.2015) sei fachlich mit Amt 67 abgestimmt. Die für den Baumschutz und Artenschutz zu ziehenden Rückschlüsse seien mit der o. g. Mail und einer weiteren E-Mail vom 26.04.2016, die noch einen Satz zum Hinweis „Besonderer Schutz von Bäumen“ ergänzt, mitgeteilt.

Das Grün- und Umweltamt konkretisiert dazu wie folgt:

- Bebauungsplan
 - Das Naturdenkmal "Eichen Am Stiftswingert" solle als zu erhaltend im Plan zeichnerisch festgesetzt werden.
 - Die weiteren markanten Bäume (s. Anlage 2 des o.g. Gutachtens) sollen ebenfalls im Plan zeichnerisch als zu erhaltend festgesetzt werden.
- Hinweise
 - Da es sich bei der Erfassung der Bäume um eine nur luftbildgenaue Darstellung handele, sei ein entsprechender Hinweis „Besonderer Schutz von Bäumen“ aufzunehmen:

„Im Falle geplanter Abriss-, Bau-, Sanierungs- oder Renovierungsmaßnahmen sind vor Planungsbeginn die jeweils betroffenen Bäume als Beurteilungsgrundlage für den Baumerhalt sowie für erforderliche Schutzvorkehrungen im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich bspw. nach DIN 18920 flächen- sowie höhenmäßig exakt einzumessen. Die für die zu errichtenden Gebäude vorzusehenden Baugruben sollen einen Abstand von 2 m zum Kronentraubereich einhalten.“

- Die Aufnahme eines Hinweises „Besonderer Artenschutz“ sei erforderlich:

„Die Bäume sind auf ihren Bestand an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen; ggf. sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (s. Kapitel 4 des o. g. Gutachtens).

Vor geplanten Abriss-, Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen sind die in Kapitel 4 des o. g. Gutachtens formulierten artenschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen einzuhalten. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 24 (3) LNatSchG v. 06.10.2015 auch im Falle baugenehmigungsfreier Vorhaben wird ausdrücklich verwiesen.

In diesem Bebauungsplan können insbesondere Vögel und Fledermäuse betroffen sein.

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen

Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden. Außerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung nach Maßgabe des o. g. Gutachtens erforderlich.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung/Ausnahme nach § 67 / § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.

Als bestandstützende Maßnahme wird grundsätzlich empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Grün- und Umweltamt.“

- Im Kapitel IV. - Rechtsgrundlagen sei das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 zu zitieren.

- Begründung

In Kapitel 10 - Umweltbelange seien die o. g. Aussagen zu aktualisieren.

Stellungnahme

Das Naturdenkmal "Eichen Am Stiftswingert" wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die zwei Eichen werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als zu erhaltend festgesetzt.

Bei den markanten Bäumen, die als zu erhaltend festgesetzt werden sollen, handelt es sich zum überwiegenden Teil um Bäume, die unter die RVO fallen. Grundsätzlich muss die RVO im Baugenehmigungsverfahren für diese Bäume Berücksichtigung finden. Zudem richten sich die Hinweise an private Bauherren und betreffen nicht unmittelbar das Bebauungsplanverfahren. Dennoch können die gestellten Forderungen in den Hinweisen Berücksichtigung finden.

Über die zeichnerische Festsetzung der zu erhaltenden Bäume wurde nochmal in einem gesonderten Termin mit Amt 67 diskutiert und man konnte sich einvernehmlich zu folgender Lösung einigen: Zunächst war die Verortung der markanten Bäume aus dem Gutachten zu ungenau. Manche Standorte wiesen Abweichungen von bis zu 5 m auf. Daher wurde eine genaue Einmessung der Bäume beauftragt. Das Gutachten wurde dementsprechend angepasst. Auf dieser Grundlage konnte ein Plan erstellt werden, der deutlich machen sollte, für welche markanten Bäume es sinnvoll erscheint, als zu erhaltend festgesetzt zu werden. Dafür wurden in diesem Plan alle markanten Bäume differenziert in a) Bäume, die sich auf einer überbaubaren Grundstücksfläche befinden, b) Bäume, deren Baumstamm keinen Mindestabstand von 7,00 m zu einer möglichen Bebauung bzw. zu einer überbaubaren Grundstücksfläche einhalten können und c) Bäume, deren Baumstamm den zuvor genannten Mindestabstand von 7,00 m einhalten können. Der Mindestabstand

*von 7,00 m ergibt sich dabei aus 5,00 m Radius für die Baumkrone plus 2,00 m einzuhaltender Abstand vom Kronentraufbereich zur Baugrube einer möglichen Bebauung.
Gemeinsam mit Amt 67 einigte man sich, lediglich die Bäume, die unter Punkt c) fallen, in den Bebauungsplan als zeichnerische Festsetzung zu übernehmen.
Die Rechtsgrundlagen und die Begründung werden aktualisiert und angepasst.*

Abwägungsergebnis

Den Anregungen kann gefolgt werden. Das Thema „Festsetzung markanter Bäume“ wurde gemeinsam mit dem Grün- und Umweltamt abgestimmt, sodass man sich gemeinsam darauf einigen konnte, im Plangebiet des „O 67“ ausschließlich die markanten Bäume, die nicht auf den überbaubaren Grundstücksflächen liegen und einen Mindestabstand von 7,00 m zu den Baugrenzen einhalten, als zu erhaltend festzusetzen.

7. 60 - Bauamt, Abt. Bauaufsicht

- Schreiben vom 31.03.2016 -

7.1 Wohneinheiten

Die Bauaufsicht stellt fest, dass keine Regelung zur Anzahl der Wohneinheiten getroffen wurde.

Stellungnahme

Der Hinweis ist korrekt. Regelungen zur Anzahl der Wohneinheiten werden im weiteren Verfahren, dort wo sie erforderlich sind, getroffen.

Abwägungsergebnis

Der Anregung kann gefolgt werden.

7.2 Dachneigung

Es wird angeregt, in den textlichen Festsetzungen, Ziffer II Nr. 1, nicht nur eine Maximalangabe, sondern auch eine Minimalangabe für die Dachneigung anzugeben.

Stellungnahme

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind im Bebauungsplanentwurf ausschließlich symmetrisch geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 30° zulässig. Eine Untergrenze der Dachneigung wurde bisher noch nicht vorgenommen.

Die im Plangebiet anzutreffenden geneigten Dächer der Wohngebäude wurden in ihrem Zusammenwirken als Dachlandschaft noch einmal überprüft. Damit im Plangebiet ein einheitliches Erscheinungsbild der jeweilig unterschiedlich geprägten Wohngebiete gewahrt, aber gleichzeitig auch ein gewisser Spielraum bestehen bleibt, kann die Dachneigung für die festgesetzten Wohngebiete „WA 4“, „WA 5“, „WA 6“ und „WA 7“ auf 25° - 40° und für das festgesetzte Wohngebiet „WA 8“ auf 30° - 45° eingegrenzt werden. Die Dachneigung der Hausgruppen im „WA 5“ sollte allerdings, im Rahmen der zulässigen Dachneigung, einheitlich ausgeführt werden.

Eine Ausnahme von den textlichen Festsetzungen zur Dachneigung bilden die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete „WA 1“, „WA 2“ und „WA 3“, für die keine konkreten Regelungen der Dachform bzw. Dachneigung bestimmt werden.

Abwägungsergebnis

Der Anregung kann im o.g. Umfang gefolgt werden.

7.3 Dachflächenfenster

Außerdem wird festgestellt, dass in den textlichen Festsetzungen, Ziffer II Nr. 2, Dachflächenfenster nicht ausgeschlossen werden und somit zulässig seien. In der Begründung, Ziffer 9.2, spräche man aber von einer weitgehend geschlossenen Dachlandschaft, die zu erhalten sei. Es wird daher angeregt, Größen und Anzahl von Dachflächenfenstern festzulegen.

Stellungnahme

Es ist es richtig, dass Dachflächenfenster in den textlichen Festsetzungen nicht ausgeschlossen werden. In der Begründung zum Bebauungsplan zu Ziffer 9.2 wird erläutert, dass das Zulassen von überproportionalen Dachgauben, die weitgehend geschlossenen Dachflächen öffnen und demzufolge eine unruhige Dachlandschaft erzeugen würde. Dies wäre dem Wohnquartier aus städtebaulicher Sicht abträglich. Dachaufbauten sind daher nur als Schleppgauben zulässig und ihre Gesamtbreite ist auf 50 % der gesamten darunterliegenden Außenwand des Gebäudes begrenzt. Da Dachflächenfenster nicht wie Dachaufbauten baulich über die Dachflächen hinaus ragen, würden sie die überwiegend geschlossene Dachlandschaft nicht beeinträchtigen. Außerdem sind in der Dachfläche liegende Fenster nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 LBauO zulässig und bedürfen keiner Genehmigung. Vor diesem Hintergrund wurde auf die Festsetzung zu Dachflächenfenster verzichtet.

Abwägungsergebnis

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

7.4 Redaktionell

Das Wort „sind“ am Ende des Satzes in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer I. Nr. 3.1 könne entfallen.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsergebnis

Der Anregung kann gefolgt werden und wird im Text verbessert.

8. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

- E-Mail vom 04.03.2016 und 01.04.2016 -

- 8.1 Erdverlegte Anlagen oder deren Planung bestehen im Geltungsbereich nicht. Eine Stellungnahme der Abteilung „Richtfunkplanung“ ginge dem Stadtplanungsamt gesondert zu.

Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Abteilung „Richtfunkplanung“ ging per E-Mail am 01.04.2016 ein.

Abwägungsergebnis

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 8.2 Die Abteilung Richtfunkplanung teilt mit, es verliefen in der Nähe des Plangebiets 16 Richtfunkverbindungen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen seien Voraussetzungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen einen horizontalen und vertikalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen einhalten.
- Es werde um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der Schutzbereiche in die Bauleitplanung gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme

Die eher pauschal formulierte Stellungnahme bezieht sich offensichtlich nicht konkret auf das Plangebiet des „O 68“. Die gelieferten Unterlagen sind nicht ausreichend konkret und somit nicht verwertbar. Vielmehr ist die Stellungnahme auf die Errichtung von Windkraftanlagen ausgelegt. Bei dem gegenständlichen Bebauungsplan handelt es sich allerdings um ein bestehenden Siedlungsbereich der lediglich überplant werden soll. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Bauhöhen von max. 12 m festgesetzt. Damit liegen diese überall deutlich unter den geforderten Höhenbegrenzungen der Telefónica. Wir geben vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Richtfunktrassen der Telefónica durch den „O 68“ nicht beeinträchtigt werden. Folglich werden keine Bauhöhenbeschränkungen festgesetzt.

Abwägungsergebnis

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- E-Mail vom 01.04.2016 -

Gegen die geplante Maßnahme seien keine Einwände geltend zu machen.
In dem Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen des Unterneh-

mens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet würden sie dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über ihren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Mainz, 03.11.2016


Sigges 

- II. Dem Amt 17, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.4 z. d. lfd. A.
- IV. Den tangierten Fachämtern z. K.
- V. Z. d. Handakten

Mainz, 03.11.2016
61-Stadtplanungsamt


Ingenthron

Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Tel.: Fax: E-Mail: Aktz.:
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplanverfahren „Weidmannstraße“ (O 68)	
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 01.04.2016	Eingang:
Erörterungstermin: Datum: Uhrzeit: Ort:	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

Frauenbüro der LH Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz
Tel. 12-21 75, Fax 12-27 07, frauenbuero@stadt.mainz.de

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Aktenzeichen: 61 26 - Ob 68

Anlage	1	zu Blatt	40
Az	61	26	Ob 68

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

-
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
-

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

-
- Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

-
- Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

-
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:
-

Mainz, 9. März 2016

Amt 10 - Frauenbüro

gez. Neher
(Stellv. Gleichstellungsbeauftragte)

.....
Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung



Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Tel.: Fax: E-Mail: Az.:																
Verfahren/Planung/Projekt: - Bebauungsplanverfahren „Weidmannstraße“ (O 68)																	
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 01.04.2016	Eingang: 22.02.2016 Eingang: 23. März 2016																
Erörterungstermin: Datum: Uhrzeit: Ort:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="font-size: small;">Antw. Dez.</td> <td style="font-size: small;">z. d. lfd. A</td> <td style="font-size: small;">Wvl.</td> <td style="font-size: small;">R</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Abt.: 0</td> <td style="font-size: small;">1</td> <td style="font-size: small;">2</td> <td style="font-size: small;">3</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">SG: 0</td> <td style="font-size: small;">1</td> <td style="font-size: small;">2</td> <td style="font-size: small;">3</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">SB: 0</td> <td style="font-size: small;">1</td> <td style="font-size: small;">2</td> <td style="font-size: small;">3</td> </tr> </table>	Antw. Dez.	z. d. lfd. A	Wvl.	R	Abt.: 0	1	2	3	SG: 0	1	2	3	SB: 0	1	2	3
Antw. Dez.	z. d. lfd. A	Wvl.	R														
Abt.: 0	1	2	3														
SG: 0	1	2	3														
SB: 0	1	2	3														

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, Ansprechpartner, Tel./Fax/E-mail etc.)

Landeshauptstadt Mainz, Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

Anlage 4 zu Blatt 40				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; padding: 2px;">61</td> <td style="width: 25%; padding: 2px;">26</td> <td style="width: 25%; padding: 2px;">06</td> <td style="width: 25%; padding: 2px;">68</td> </tr> </table>	61	26	06	68
61	26	06	68	

-
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
-

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

-
- Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
-

- Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)
-

- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:
-

.....
Mainz, **23**.03.2016

Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Tel.: Fax: E-Mail: Aktz.: 6126-Ob 68																																											
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplanverfahren „Weidmannstraße“ (O 68)																																												
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 01.04.2016	Eingang: 01. April 2015																																											
Erörterungstermin: Datum: Uhrzeit: Ort:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="font-size: small;">Antw. Dez.</td> <td colspan="4" style="font-size: small;">z. d. lfd. A</td> <td colspan="4" style="font-size: small;">WV</td> <td style="font-size: small;">R</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Abt.:</td> <td>0</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td> <td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td> <td>8</td><td>9</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">SG:</td> <td>0</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td> <td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td> <td>8</td><td>9</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">SB:</td> <td>0</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td> <td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td> <td>8</td><td>9</td> </tr> </table>	Antw. Dez.	z. d. lfd. A				WV				R	Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Antw. Dez.	z. d. lfd. A				WV				R																																			
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9																																		
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9																																		
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9																																		



Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

60-Bauamt, **Abt. Bauaufsicht**

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Anlage 8 zu Blatt 40									
Az	61	26	06	68					

-
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
-

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

-
- Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
- 1) Wir stellen fest, dass keine Regelung zur Anzahl der Wohneinheiten getroffen wurde.
 - 2) Dachneigung, Ziffer II.1: Wir regen an, nicht nur eine Maximalangabe, sondern auch eine Minimalangabe für die Dachneigung anzugeben.
 - 3) Ziffer II. 2: Da Dachflächenfenster nicht ausgeschlossen werden, sind sie zulässig. In der Begründung, Ziffer 9.2, wird aber von einer weitgehend geschlossenen Dachlandschaft gesprochen, die erhalten werden soll. Wir regen daher an, Größen und Anzahl von Dachflächenfenstern festzulegen.
 - 4) Ziffer I. 3.1: Redaktionell: Das letzte "sind" kann entfallen.
-

- Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

-
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:
-

Mauitz, 31.03.16
60-Bauamt
Abt. Bauaufsicht

...
Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Tel.: Fax: E-Mail: Aktz.: 6126-Ob 68																												
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplanverfahren „Weidmannstraße“ (O 68)																													
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 01.04.2016	Eingang: 29. Feb. 2016																												
Erörterungstermin: Datum: Uhrzeit: Ort:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Antw. Dez.</td> <td colspan="2">z. d. lfd. A</td> <td colspan="2">Wvl.</td> <td colspan="2">R</td> </tr> <tr> <td>Abt.:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>SG:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>SB:</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	Antw. Dez.	z. d. lfd. A		Wvl.		R		Abt.:	0	1	2	3	4	5	SG:	0	1	2	3	4	5	SB:	0	1	2	3	4	5
Antw. Dez.	z. d. lfd. A		Wvl.		R																								
Abt.:	0	1	2	3	4	5																							
SG:	0	1	2	3	4	5																							
SB:	0	1	2	3	4	5																							

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

Henschel, 60-Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation (Umlegungsstelle und Stelle für die Partnerschaftliche Baulandbereitstellung);

Tel. 3101

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

- Z. d. lfd. A.
 Z. d. Handakten ✓
 Wvl.:

Anlage 9 zu Prot. 40

61	26	Ob	68
----	----	----	----

-
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
-

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

-
- Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Belange der Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung in Bezug auf die Komponente Infrastrukturbeitrag werden durch den B-plan nicht berührt.

Eine Grundstücksneuordnung durch die Umlegungsstelle ist nicht notwendig.

-
- Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

-
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:
-

Mainz, 25.02.2016

60.3

.....
Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung

→ 01.2.14297

Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Tel.: Fax: E-Mail: Aktz.: 6126-Ob 68
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplanverfahren „Weidmannstraße“ (O 68)	
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2; § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 01.04.2016	Eingang:
Erörterungstermin: Datum: Uhrzeit: Ort:	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

Stadtverwaltung Mainz, 60-Bauamt, Abt. Denkmalpflege, Zitadelle, Bau E, Postfach 3820, 55028 Mainz,

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Aktenzeichen: 61 26 - Ob 68

Anlage <u>10</u> zu Blatt <u>40</u>
Az <u>61 26 06</u> <u>68</u>

- Z. d. lfd. A..
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

- Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die in den textlichen Festsetzungen getroffenen Aussagen zum Thema Funde und Befunde sind ausreichend.

- Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

Stadterwaltung Mainz
60-Bauamt

Abt. Denkmalpflege
Zitadelle, Bau II
Postfach 9820
55028 Mainz

Mainz, 23.03.2016

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Stand: 28.11.2014

Aktenzeichen: 61 26 - 0668



Landeshauptstadt
Mainz

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Grün- und Umweltamt

61 – Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt
vorab per Fax 2671

Eingang: **30. März 2016**

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R					
Abt.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9				
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9				

Mainz, 29.03.2016

Entwurf des Bebauungsplanes „Weidmannstraße (O 68)“
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
 Aktenzeichen: 67 05 16/O 68

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauleitplanverfahren äußern wir uns unseren Aufgabenbereich betreffend wie folgt:

Lärmschutz

Mit Mail vom 17.06.2015 hatten wir Ihnen aus Gründen des Schutzes gegen Fluglärm und Straßenverkehrslärm folgende Festsetzungen vorgelegt:

"Zum Schutz vor Fluglärm ist die Schalldämmung von Außenfassaden schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, mindestens entsprechend dem Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 auszuführen. Bei der Neuerrichtung von Schlafräumen sind diese mit einer fensterunabhängigen schalldämmten Belüftungseinrichtung auszustatten, die die Nennlüftung nach DIN 1946, Teil 6, gewährleistet."

"Die der Kreisstraße K7 zugewandten Fassaden der ersten Häuserreihe sind entsprechend dem Lärmpegelbereich IV der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, auszuführen. An diesen Fassaden dürfen keine Terrassen oder Balkone errichtet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche als Wintergärten ausgeführt werden. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume sind an dieser Fassade nur zulässig, wenn sie mindestens ein offenes Fenster an einer seitlichen Fassade (und damit außerhalb des Lärmpegelbereiches IV) haben oder mindestens ein zum Lüften geeignetes Fenster durch eine vorgehängte hinterlüftete Glasfassade, einen Wintergärten, oder eine vergleichbare vorgelagerte Schallschutzmaßnahme geschützt wird."

Wir bitten um die Aufnahme in die textlichen Festsetzungen; die Formulierungen für die Begründung können der o. g. Mail entnommen werden.

Anlage		14	zu Blatt		40
7	61	26	06	68	

Sparkasse Mainz
 Konto 331 | BLZ 550 501 20
 IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31
 Swift-Bic. MALADE51MNZ

Bodenschutz, Altlastenverdacht, Radon

- a) Altlastenverdacht
Die Prüfung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ergab keine Hinweise auf Altlastenverdacht, schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen.
- b) Radon
Wie in der Vorkoordinierung bereits dargelegt, ist aufgrund der Vorgaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau eine Radonuntersuchung im Plangebiet erforderlich. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Erfahrungen von Baugebieten in der näheren Umgebung mit vergleichbaren geologischen Gegebenheiten werden keine außergewöhnlichen Messergebnisse erwartet. Zunächst gehen wir davon aus, dass das Gebiet in die Radonvorsorgeklasse I eingestuft werden kann und somit keine Festsetzungen erforderlich werden.
- c) Bodenschutz
Die grundlegenden Belange des Bodenschutzes sind aus unserer Sicht erfüllt. Aufgrund der geringen gegenwärtigen und geplanten Flächenausnutzung können die natürlichen Funktionen des Bodens weitgehend erhalten werden.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Nach § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die im zweiten Halbsatz genannten entgegenstehenden Belange treffen auf das Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu. Die Voraussetzungen für eine weitgehend natürliche und den Regeln des WHG entsprechende Niederschlagswasserbewirtschaftung sind somit gegeben.

Wir bitten folgende Festsetzung aufzunehmen:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zuwege, Zufahrten und Stellplätze sind -soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen- ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (beispielhaft Rasenpflaster oder offenes Wabenfugenpflaster) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen bitten wir den Absatz „Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser“ im Kapitel III (Hinweise) der textlichen Festsetzungen wie folgt neu zu formulieren:

„Aufgrund § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standorteignung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 500 qm angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.“

Natur-, Artenschutz, Landschaftsbild

Das Ihnen mit Mail vom 07.12.2015 vorliegende Gutachten „Erfassung der markanten Bäume und Artenschutzfachliches Gutachten“ (Landschaftsökologie und Zoologie, Twelbeck et al v. 04.12.2015) wurde fachlich mit uns abgestimmt. Die für den Baumschutz und Artenschutz zu ziehenden Rückschlüsse haben wir Ihnen mit der o. g. Mail mitgeteilt. Wir konkretisieren wie folgt:

Bebauungsplan

Das ND "Eichen Am Stiftswingert" soll als zu erhaltend im Plan zeichnerisch festgesetzt werden.

Die weiteren markanten Bäume (s. GA, Anlage 2) sollen ebenfalls im Plan zeichnerisch als zu erhaltend festgesetzt werden.

Textliche Festsetzungen

Da es sich bei der Erfassung der Bäume um eine nur luftbildgenaue Darstellung handelt, soll ein entsprechender Hinweis Besonderer Schutz von Bäumen aufgenommen werden:

„Im Falle geplanter Abriss-, Bau-, Sanierungs- oder Renovierungsmaßnahmen sind vor Planungsbeginn die jeweils betroffenen Bäume als Beurteilungsgrundlage für den Baumerhalt sowie für erforderliche Schutzvorkehrungen im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich bspw. nach DIN 18920 flächen- sowie höhenmäßig exakt einzumessen.“

Die Aufnahme eines Hinweises Besonderer Artenschutz ist erforderlich:

Die Bäume sind auf ihren Bestand an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen; ggf. sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (s. Kapitel 4 des o. g. Gutachtens).

Vor geplanten Abriss-, Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen sind die in Kapitel 4 des o. g. Gutachtens formulierten artenschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen einzuhalten. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 24 (3) LNatSchG v. 06.10.2015 auch im Falle baugenehmigungsfreier Vorhaben wird ausdrücklich verwiesen.

In diesem Bebauungsplan können insbesondere Vögel und Fledermäuse betroffen sein.

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden. Außerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung nach Maßgabe des o. g. Gutachtens erforderlich.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung/Ausnahme nach § 67 / § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zäh-

len u.a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.

Als Bestand stützende Maßnahme wird grundsätzlich empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Grün- und Umweltamt.

Unter IV. Rechtsgrundlagen bitten wir, das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 zu zitieren.

Begründung

Kapitel 10 Umweltbelange bitten wir entsprechend der o. g. Aussagen zu aktualisieren.

Für Rückfragen oder Abstimmungen auf kurzem Weg stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Aktenzeichen: 61 26 05 68



Bebauungsplan "Weidmannstraße (O68)", Lärmschutz

An: [Redacted]
Kopie: [Redacted]

17.06.2015 10:26

Von:
An:
Kopie:

[Redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr [Redacted],

zu dem o.g. Vorhaben geben wir in Bezug auf den Lärmschutz folgende Stellungnahme ab.

im Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes wirken Fluglärm und Straßenverkehrslärm ein. Die Lärmeinwirkungen sind in den anliegende Karten dargestellt.

Fluglärm

Die maßgebliche Betriebssituation für das Plangebiet stellt die Ostbetriebsrichtung am Flughafen Frankfurt dar. Die Prognose für das Jahr 2020 (Ausbausituation) zeigt einen Mittelungspegel von 57 dB(A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht. Der Orientierungswert für Verkehrslärm nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, beträgt 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Der Orientierungswert wird am Tag um 2 dB(A) und in der Nacht um 3 dB(A) überschritten. Der mittlere Maximalpegel der Einzelereignisse (Überflüge) beträgt 68 dB(A). Zur Sicherung der gesunden Wohnverhältnisse werden folgende Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich.

"Zum Schutz vor Fluglärm ist die Schalldämmung von Außenfassaden schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, mindestens entsprechend dem Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 auszuführen. Bei der Neuerrichtung von Schlafräumen sind diese mit einer fensterunabhängigen schallgedämmten Belüftungseinrichtung auszustatten, die die Nennlüftung nach DIN 1946, Teil 6, gewährleistet."

Straßenverkehrslärm

Der Straßenverkehrslärm wirkt insbesondere entlang der Straße "Am Stiftswingert" und entlang der "Göttelmannstraße" ein. An den zu diesen Straßen hin orientierten Fassaden wirken Pegel von ca. 64/65 dB(A) tags ein. Der Orientierungswert nach DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, beträgt 55 dB(A) für Verkehrslärm. Dieser Wert wird um bis zu 10 dB(A) überschritten. Der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 beträgt ca. 68 dB(A). Zur Sicherung der gesunden Wohnverhältnisse werden folgende Festsetzungen zum Schutz gegen Verkehrslärm erforderlich.

"Die der Kreisstraße zugewandten Fassaden der ersten Häuserreihe sind entsprechend dem Lärmpegelbereich IV der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, auszuführen. An diesen Fassaden dürfen keine Terrassen oder Balkone errichtet werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Außenwohnbereiche als Wintergärten ausgeführt werden. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume sind an dieser Fassade nur zulässig, wenn sie mindestens ein offenbares Fenster an einer seitlichen Fassade (und damit außerhalb des Lärmpegelbereiches IV) haben oder mindestens ein zum Lüften geeignetes Fenster durch eine vorgehängte hinterlüftete Glasfassade, einen Wintergärten, oder eine vergleichbare vorgelagerte Schallschutzmaßnahme geschützt wird."

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]



Lden.pdf



Ln.pdf



Legende Ln.pdf



Legende LDEN.pdf



Fluglärm_Ost_Nacht_Tag.docx

[Handwritten signature]

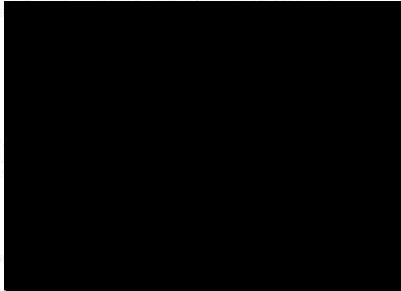
- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

18.06.15

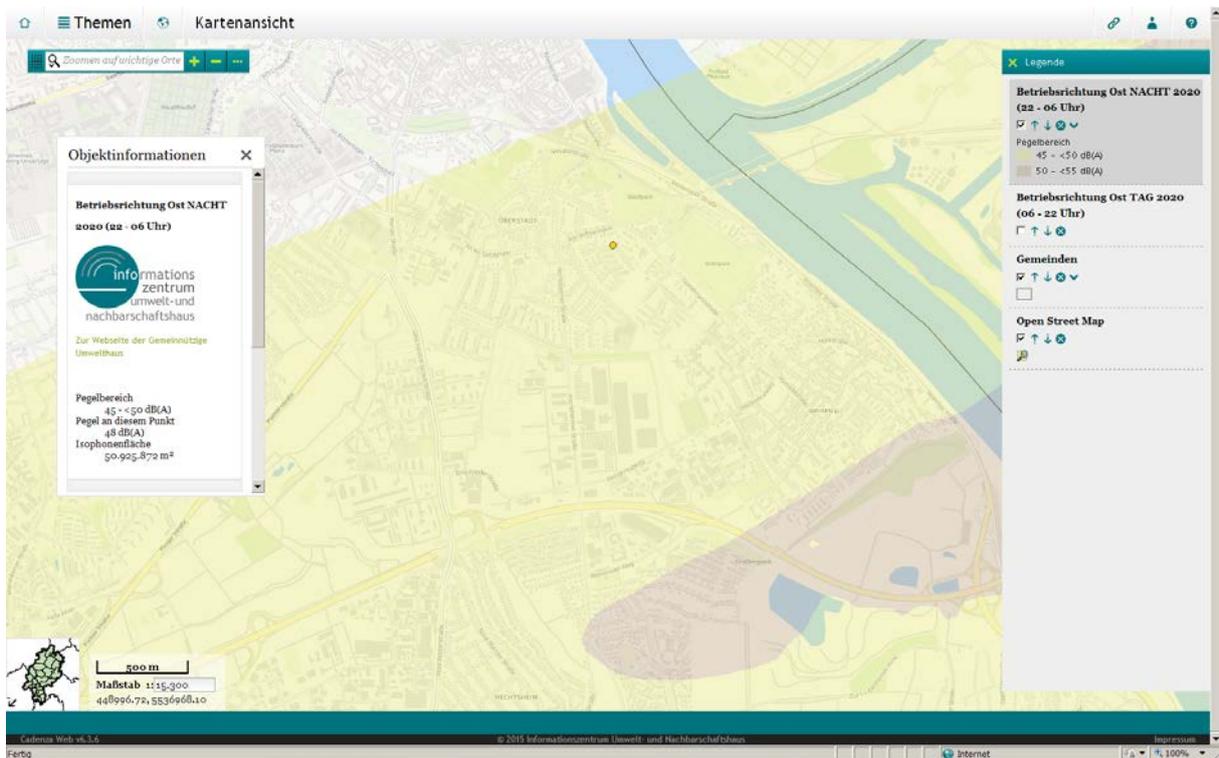


Landeshauptstadt
Mainz

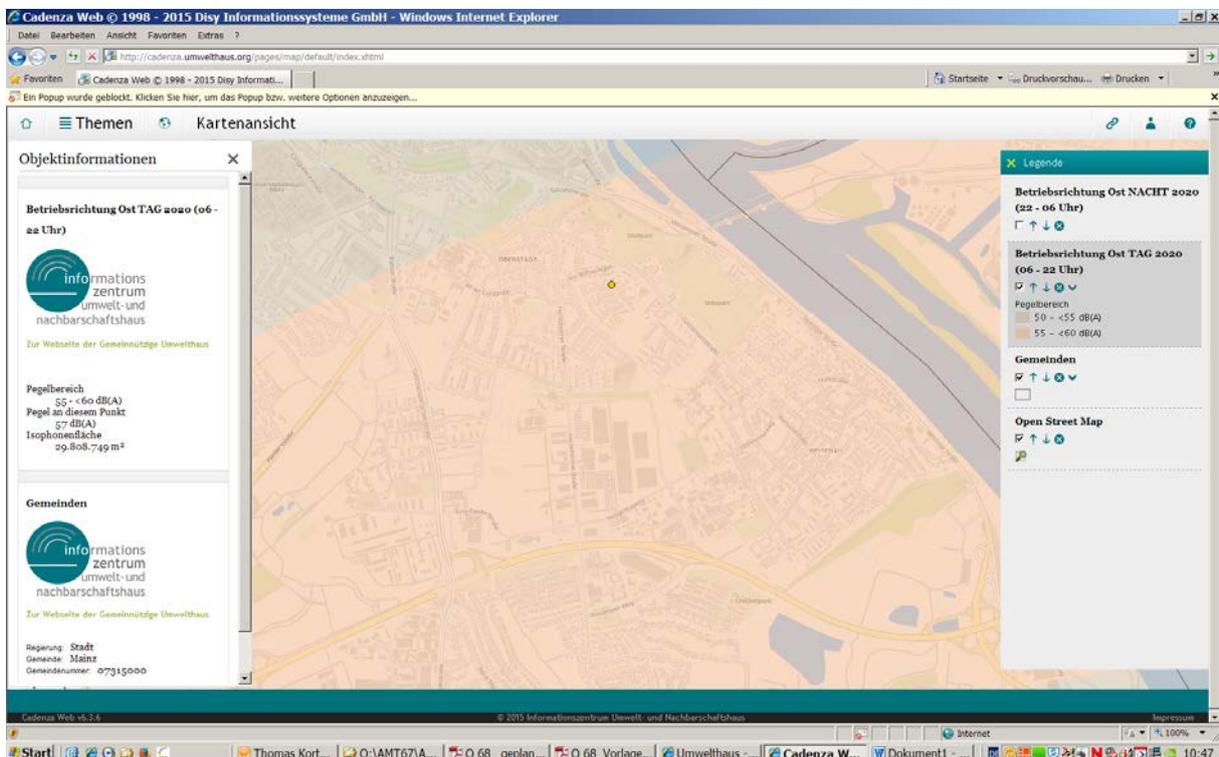
Landeshauptstadt Mainz
Grün- und Umweltamt



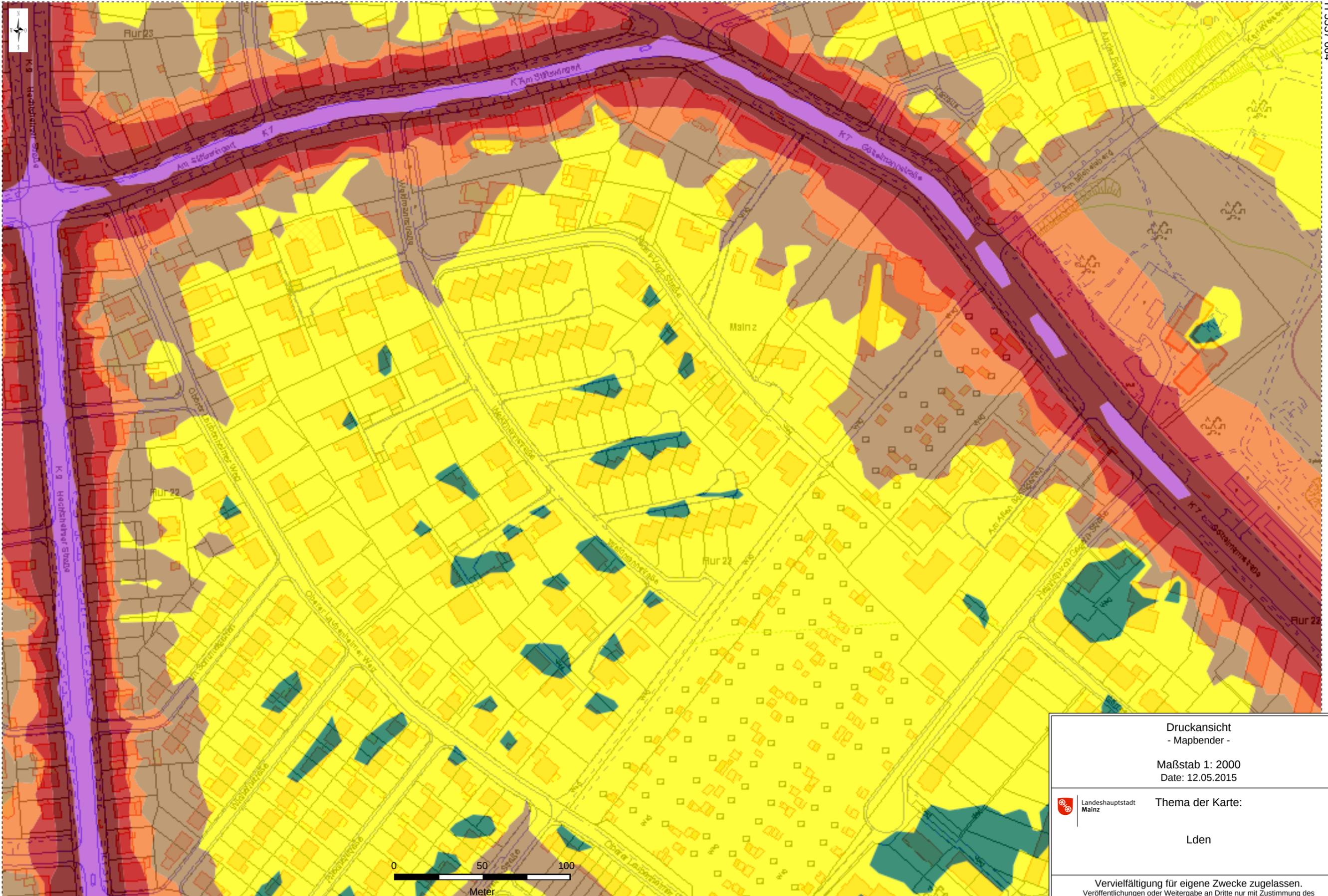
Fluglärm



Prognose 2020, Ostbetrieb Nacht, Pegel an diesem Punkt = 48dB(A)



Prognose 2020, Ostbetrieb Tag, Pegel an diesem Punkt = 57dB(A)



Druckansicht
- Mapbender -

Maßstab 1: 2000
Date: 12.05.2015



Thema der Karte:

Lden

Vervielfältigung für eigene Zwecke zugelassen.
Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des
ausfertigenden Amtes

Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Umwelt

Lärm

Straße 24, Lden

Übersichtskarte der Gesamtbelastung (Tag-Abend-Nacht) durch Straßenverkehrslärm im Stadtgebiet Mainz (Immissionspegel gemäß VBUS, Höhe = 4 m).



Sichtbar im Maßstabsbereich:
1:2.000 bis 1:100.000

Stand der Daten:
Lärmkartierung 2013

Auftragnehmer:
Lärmkontor GmbH, Hamburg

Zusätzliche Informationen erhalten sie bei
17-Umweltamt
Thomas Korte
Telefon: 06131 – 12 30 36
thomas.korte@stadt.mainz.de

Umwelt

Lärm

Straße Nacht, Ln

Übersichtskarte der Belastung nachts (22 bis 6 Uhr) durch Straßenverkehrslärm im Stadtgebiet Mainz (Immissionspegel gemäß VBUS, Höhe = 4 m).

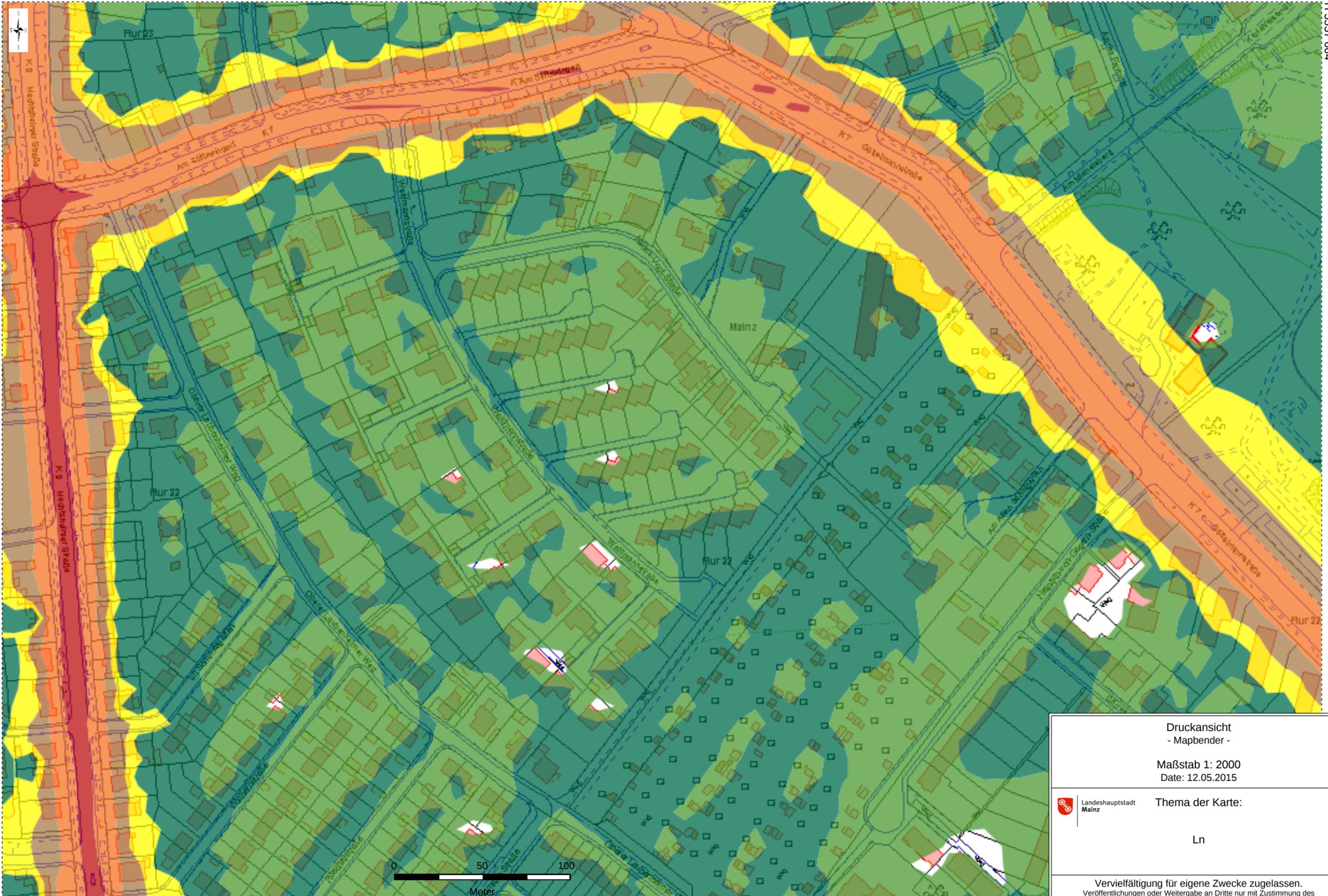


Sichtbar im Maßstabsbereich:
1:2.000 bis 1:100.000

Stand der Daten:
Lärmkartierung 2013

Auftragnehmer:
Lärmkontor GmbH, Hamburg

Zusätzliche Informationen erhalten sie bei
17-Umweltamt
Thomas Korte
Telefon: 06131 – 12 30 36
thomas.korte@stadt.mainz.de



Druckansicht
- Mapbender -

Maßstab 1: 2000
Date: 12.05.2015



Thema der Karte:

Ln

Vervielfältigung für eigene Zwecke zugelassen.
Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des
ausfertigenden Amtes

Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung



WG: Radongutachten Weidmannstraße - O 68

29.07.2016 09:33

Kopie: [REDACTED]

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

beiliegend übersenden wir das Radongutachten zum Bebauungsplan O 68. Die Messwerte sind insgesamt unauffällig. Laut Gutachter werden für den Bebauungsplan mindestens Radonpräventionsmaßnahmen der Radonvorsorgegebietsklasse I (RVK I) empfohlen. Aus unserer Sicht sind diese in allen Fällen ausreichend, sie entsprechen dem Stand der Technik bei Neubauten. Somit sind keine Festsetzungen hinsichtlich Radon erforderlich.

Da ich ab nächster Woche in Urlaub bin, steht Ihnen für Rückfragen und ggf. zusätzliche Erläuterungen Herr [REDACTED] zur Verfügung, ab 08. August auch Frau [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Grün- und Umweltamt
Christof Reinhard

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Kopie: [REDACTED]
Datum: 22.07.2016 16:29
Betreff: Radongutachten weidmannstraße

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

in der Anlage übersende ich Ihnen ein PDF des Radongutachtens BPL "Weidmannstraße".

das gedruckte Exemplar ist mit der Post unterwegs.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



20160720_GCR20160603-Rn222_WMS_du.pdf

Z. d. lfd. A. ✓ Z. d. Handakten Wvl.: [REDACTED]O 68 Artenschutz
[REDACTED]

07.12.2015 12:47

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir übersenden Ihnen das von uns freigegebene Gutachten (GA) "Erfassung der markanten Bäume und Artenschutzrechtliches Gutachten" in der Endfassung vom 04.12.2015. Es ist fachlich mit uns abgestimmt und für den nächsten Verfahrensschritt geeignet. Aus dem GA ist für den Bebauungsplan zu folgern:

Baumschutz

Das ND "Eichen Am Stiftswingert" soll als zu erhaltend festgesetzt werden. Die weiteren markanten Bäume (s. GA, Anlage 2) sollen ebenfalls als zu erhaltend festgesetzt werden; da es sich bei der Erfassung der Bäume um eine nur luftbildgenaue Darstellung handelt, sollte in der textlichen Festsetzung ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden, dass im Falle der Realisierung von Abriss-, Bau- oder Renovierungsmaßnahmen die genaue Lage der jeweils betroffenen Bäume einzumessen ist.

Artenschutz

Da der Bebauungsplan keine über das bisher zulässige Maß hinausgehende Bebauung vorbereitet, sind auf dieser Ebene keine speziellen textlichen Festsetzungen erforderlich.

Erst im Realisierungsfall von Abriss-, Bau- und Renovierungsmaßnahmen sind im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren die in Kapitel 4 des Gutachtens formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen einzuhalten. Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf das o. g. GA unter "Besonderer Artenschutz" ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

1 Anhang



P117603151204.pdf



MarkanteBäumeShapes.zip

Landeshauptstadt
MainzLandeshauptstadt Mainz
Grün- und Umweltamt
[REDACTED]

O 68

An: [REDACTED]

26.04.2016 12:48

Hallo Frau [REDACTED]

hier wie besprochen ein Ergänzungsvorschlag (fett) zum Hinweis Besonderer Baumschutz:

„Im Falle geplanter Abriss-, Bau-, Sanierungs- oder Renovierungsmaßnahmen sind vor Planungsbeginn die jeweils betroffenen Bäume als Beurteilungsgrundlage für den Baumerhalt sowie für erforderliche Schutzvorkehrungen im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich bspw. nach DIN 18920 flächen- sowie höhenmäßig exakt einzumessen.

Die für die zu errichtenden Gebäude vorzusehenden Baugruben sollen einen Abstand von 2m zum Kronentraufbereich einhalten."

Anbei noch mal der Plan der markanten Bäume.

Zum Schutz der Bäume durch zeichnerische und textliche Festsetzungen sollten wir uns bitte ab morgen nochmal telefonisch unterhalten.

Gruß, [REDACTED]



O68_markanteBaeume_Due.pdf



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Grün- und Umweltamt

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

{Im Archiv} WG: O68_Weidmannstraße , Bäume

01.06.2016 13:34

Kopie: [REDACTED]

Protokoll: Diese Nachricht wurde beantwortet.

Archiv: Diese Nachricht wird in einem Archiv angezeigt.

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

die Daten liegen jetzt exakt vor (s. Anlagen).

Da sich in der Baumtabelle bei Nr. 225 noch eine Änderung ergeben hat, erhalten Sie weiterhin den Text in der fortgeschriebenen Fassung vom 31.05.2016

Mit freundlichem Gruß,
i.A.

[REDACTED]



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Grün- und Umweltamt

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



20160530_O68_markanteBaeume.pdf



O68_290616.zip

1 Anhang



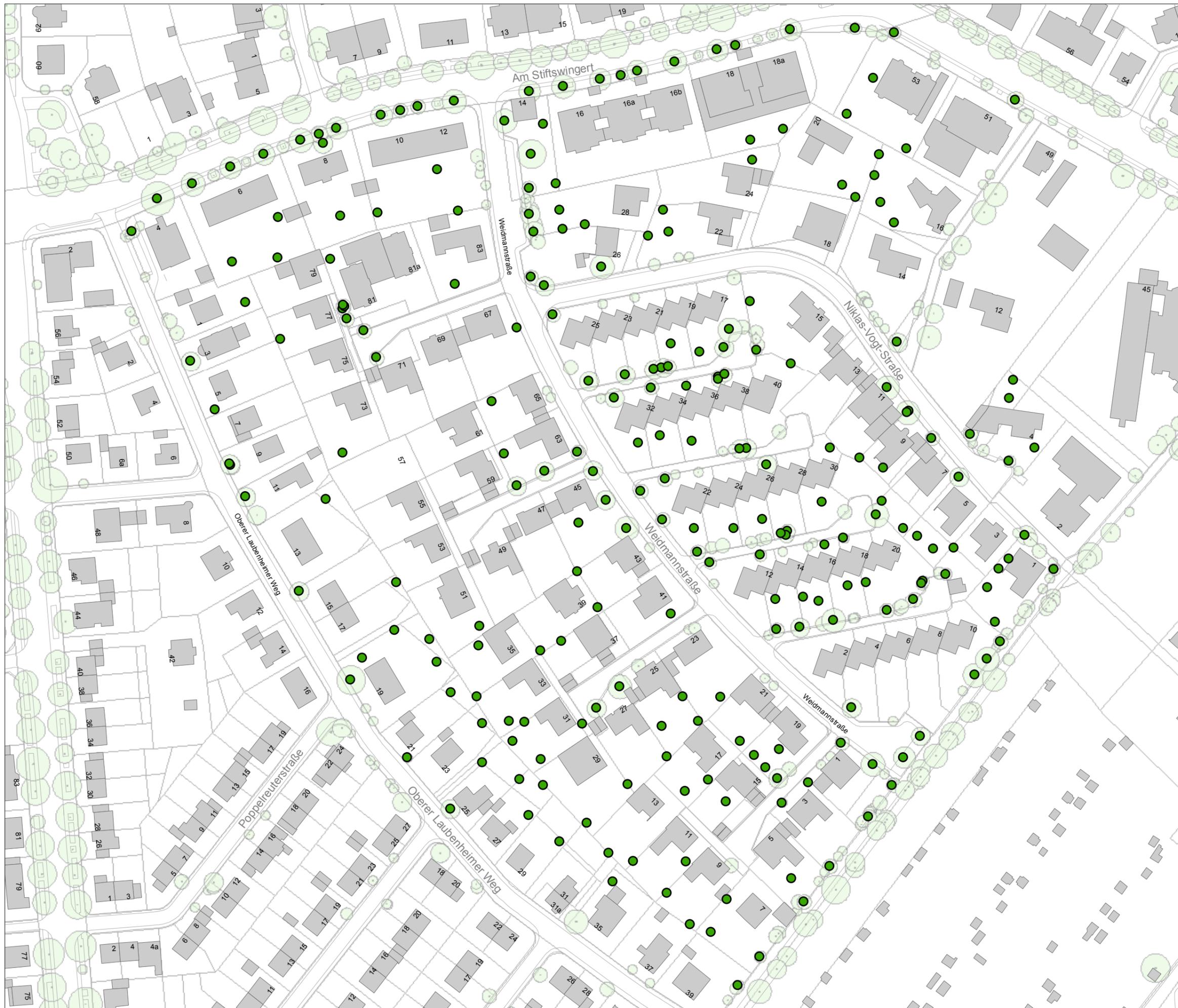
O68_310516.pdf

Landeshauptstadt Mainz

O68 - Weidmannstraße Markante Bäume

Legende

-  markante Bäume (Kartierung Büro Twelbeck - 29.05.16)
-  eingemessene Bäume der Stadt Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

67-Grün- und Umweltamt

Thema : O68 - Weidmannstraße
Markante Bäume

Bearbeitung : M. Bauer

GIS : D. Dümig

Plan-Nr. : ARBEITSKARTE

Daten : Kartierung Büro Twelbeck

Landesamt für Vermessung und
Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Stand : Mai 2016

Maßstab : 1 : 1.500

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz | Postfach 3820 | 55028 Mainz ✓

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

Sachbearbeiter
Planung - Abfallwirtschaft -

61 - Stadtplanungsamt

www.eb-mainz.de

Mainz, 10. März 2016

B-Plan Entwurf O 68 Weidmannstraße

Sehr geehrte Frau

bereits am 29. April 2015 haben wir zu diesem Bebauungsplanentwurf eine Stellungnahme an Herrn Vetterlein abgegeben. Diese hat auch noch immer Bestand. Aus Sicht des Entsorgungsbetriebes gibt es zu o.g. Bebauungsplanentwurf in diesem Entwicklungsstadium keine Einwände, da sich das Plangebiet in einem bereits bebauten Wohngebiet befindet, welches bereits an die Abfallsammlung angeschlossen ist. Die Verdichtung des Wohngebietes ist für den Entsorgungsbetrieb nicht von belang.

Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes ist für den Entsorgungsbetrieb immer von Bedeutung, dass die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung, sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der §§12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) entsprechen.

Demnach sind u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug muss fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung), wobei wir diesbezüglich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 (der ehemaligen EAE 85) hinweisen.

Einsammlung und Transport von Abfällen unter Berücksichtigung Gesetzlicher Vorgaben
Die Nachfolgend genannten Anweisungen bedürfen besonderer Beachtung:

BG Verkehr Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.

2.2 Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Die Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.

Anlage 15 zu Blatt 40					
Az	61	26	Ob	68	

Sparkasse Mainz
Konto 38 877 | BLZ 550 501 20
IBAN: DE29 5505 0120 0000 0388 77
Swift-Bic. MALADE51MNZ

2.3 Mindestbreite mit Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als **Anliegerstraße** oder **-wege mit Begegnungsverkehr** grundsätzlich eine Breite von mindestens **4,75 m** aufweisen.

GUV-V C27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung

Insbesondere § 16 Müllbehälterstandplätze

Anmerkungen

Die **Müllgefäße müssen frei zugänglich** sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Bezüglich einer Tiefgarage muss darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Erschließung der Gebäude durch Einsatzkräfte, Feuerwehr und Müllabfuhr für Schwerlastverkehr eine **Traglast von 26,0 Tonnen** gewährleistet wird.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Tel.: Fax: E-Mail: Aktz.: 6126-Ob 68																
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplanverfahren „Weidmannstraße“ (O 68)																	
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 01.04.2016	Eingang: 10. März 2016																
Erörterungstermin: Datum: Uhrzeit: Ort:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="font-size: small;">Antw. Dez.</td> <td style="font-size: small;">Z. d. lfd. A.</td> <td style="font-size: small;">Wvl.</td> <td style="font-size: small;">9</td> </tr> <tr> <td>Abt.: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9</td> <td>0 1 2 3 4 5 6 7 8 9</td> <td>0 1 2 3 4 5 6 7 8 9</td> <td>0 1 2 3 4 5 6 7 8 9</td> </tr> <tr> <td>SG: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9</td> <td>0 1 2 3 4 5 6 7 8 9</td> <td>0 1 2 3 4 5 6 7 8 9</td> <td>0 1 2 3 4 5 6 7 8 9</td> </tr> <tr> <td>SB: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9</td> <td>0 1 2 3 4 5 6 7 8 9</td> <td>0 1 2 3 4 5 6 7 8 9</td> <td>0 1 2 3 4 5 6 7 8 9</td> </tr> </table>	Antw. Dez.	Z. d. lfd. A.	Wvl.	9	Abt.: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	SG: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	SB: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9
Antw. Dez.	Z. d. lfd. A.	Wvl.	9														
Abt.: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9														
SG: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9														
SB: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9														

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

- Z. d. lfd. A.
 Z. d. Handakten
 Wvl. :

Anlage	16	zu Blatt	40
Nr.	61 26 06	68	

-
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
-

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

-
- Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

-
- Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

-
- Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

Mainz, 9.3.2016

...
Ort, Datum

Dienststelle

Stadtverwaltung Mainz
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Postfach 38 20
55023 Mainz

Unterschrift, Dienstbezeichnung



Sehr geehrte Frau

Ihr Schreiben v. 22.02.2016 zu o. g. Betreff habe ich erhalten. Da Ihren übermittelten Unterlagen eine maximale Bauhöhe zu entnehmen ist, die 20m nicht überschreitet, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.

Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Entsprechend diesen Hinweisen bitte ich Sie, die Beteiligung der Bundesnetzagentur zukünftig ausschließlich per E-Mail (Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) vorzunehmen und Ihren Verteiler entsprechend zu ändern. Außerdem bitte ich Sie höflich, die Bundesnetzagentur an Verfahren mit Bauwerkshöhen unter 20m (Grenzfälle und Photovoltaikanlagen ausgenommen) nicht mehr zu beteiligen. Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen!

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so stehe ich Ihnen unter der u.a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk;

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen;

Fehrbelliner Platz 3;
10707 Berlin;

Aktenzeichen: 61 26 - 0668

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten ✓
- Wvl.:

Anlage	18	zu Blatt	40	
Az	61	26	06	68



Email vom 22.3.2016

Deutsche Telekom Technik GmbH
Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 3820
55028 Mainz

Aktenzeichen: 61 26 - 06 68
 Z. d. lfd. A.
 Z. d. Handakten
 Wvl.:

Referenzen
Ansprechpartner
Telefonnummer

Datum 22.03.2016
Betrifft Bebauungsplan –Entwurf „Weidmannstraße (O 68)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die **Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.**

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift: Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach | Besucheradresse: Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach
Postanschrift: Postfach 91 00, 55009 Mainz | Pakete: Wallstraße 88, 55120 Mainz
Telefon: 06131 96-8062 | Telefax: 0391 580248120 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Anlage 20 zu Blatt 40				
Az	61	26	06	68



Mainz, Bebauungsplan "Weidmannstraße (O 68)" (Ihr Schreiben vom 22.02.2016)
(GDKE)

An:

02.03.2016 15:51

Sehr geehrte Frau

wir danken Ihnen für die Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

In Bezug auf dieses Vorhaben sind aus der Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege keine denkmalpflegerischen Belange betroffen. ✓

Die Direktion Landesarchäologie ist gesondert zu beteiligen. ✓ am 7.3.16 verschickt

Mit freundlichen Grüßen

Direktion Landesdenkmalpflege
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Schillerstr. 44 - Erthaler Hof
55116 Mainz



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier.

Aktenzeichen: 6126-0668.....

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten ✓
- Wvl.:

Anlage 23 zu Blatt 40	
Az	612606 68



**Stellungnahme S00190698, Stadt Mainz, Bebauungsplan-Entwurf
"Weidmannstraße (O 68)"**
koordinationsanfragen

01.04.2016 16:33

Aktenzeichen: 61 26-06 68
 Z. d. lfd. A.
 Z. d. Handakten
 Wvl.: AB

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz - Amt 61
Zitadelle - Bau A
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00190698
E-Mail: Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de
Datum: 01.04.2016
Stadt Mainz, Bebauungsplan-Entwurf "Weidmannstraße (O 68)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.02.2016.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Anlage 26 zu Blatt 40						
Az	61	26	06	68		

Aktenzeichen: 61 26 - Ob 68

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.: *AS*



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
Amt 61
Postfach 38 20
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

16.03.2016

→ 61.2.24.

Mein Aktenzeichen 3240-0210-16/V1
Ihr Schreiben vom 22.02.2016
61 26 - Ob 68

Telefon

Bebauungsplan-Entwurf "Weidmannstraße (O 68)" der Stadt Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes "Weidmannstraße (O 68)" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505
Ust. Nr. 26/673/0138/6

Anlage 27 zu Blatt 40	
Nr. 61 26 Ob	68





- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;



- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

[Redacted stamp]

Aktz.: _____

AUSZUG

aus der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung
des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am 09.03.2016

Punkt 6 **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

Punkt 6.2 **Bauleitplanung - Beteiligung des Ortsbeirates gem. § 75 GemO:**
Bebauungsplan-Entwurf "Weidmannstraße (O 68)"
Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
Az.: 61 26 - Ob 68

Der Ortsbeirat nimmt das Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 22.02.2016,
Az.: 61 26 - Ob 68, zur Kenntnis und gibt keine Stellungnahme ab.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass einzelne Mitglieder die Möglichkeit haben,
ihre Stellungnahme direkt an das Stadtplanungsamt zu richten.

Stadtverwaltung Mainz
Dezernat VI

Eingang: 15. März 2016

durch:

Z. w. Verant.	Antw.-Erw.	Z. d. lfd. A.	Wvl.	R

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 15. März 2016

Antw. Dez.	z. d. lfd. A.		Wvl.		R	
Abt.:	0	1	3	4	5	6
SG:	0	1	2	3	4	5
SB:	0	1	2	3	4	5

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

Zur Beglaubigung:

I. Dez VI
m.d.B. um Kenntnisnahme
 weitere Veranlassung

Schrittführung

II. Z.d.A. / Z.d.lfd.A./ Wvl.: _____

Mainz, 15.03.2016
Im Auftrag:

Zu
Anlage 29 zu Blatt 40

61	26	Ob	68
----	----	----	----



Beteiligung B-Plan "Weidmannstraße (O68)"

24.05.2016 16:21
Details verbergen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die überreichten Dokumente haben wir geprüft.

Die Belange der QSC AG werden nicht berührt und
wir wünschen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Kompetenzcenter WLL
Infrastruktur & Projekte

QSC AG
Weidestraße 122b
22083 Hamburg

Besuchen Sie auch unser Blog unter <http://blog.qsc.de>

Bitte finden Sie hier die handelsrechtlichen Pflichtangaben:
<http://www.qsc.de/pflichtangaben>

Aktenzeichen: 61 26 05 68

- Z. d. lfd. A.
- Z. d. Handakten
- Wvl.:

48

→ 6126 Ob 68

Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Tel.: Fax: E-Mail: Aktz.: 6126-Ob 68
Verfahren / Planung / Projekt: Bebauungsplanverfahren „Weidmannstraße“ (O 68)	
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 01.04.2016	Eingang:
Erörterungstermin: Datum: Uhrzeit: Ort:	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)
Stadtwerke Mainz Netze GmbH, Technische Planung-TFM11-Koordinierung

- Keine Stellungnahme erforderlich
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Keine Einwände gegen den Bebauungsplan-Entwurf von Seiten der Stadtwerke Mainz Netze GmbH.

Anlage 32 zu Blatt 40			
32	612606	168	

Aktenzeichen: 6126-Ob68

Z. d. lfd. A.

Z. d. Handakten

Wvl.: [Redacted]

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen)

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

Mainz, den 07.04.2016

Stadtwerke Mainz Netze GmbH

...
Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Stadtwerke Mainz Netze GmbH
IFM 11 - Projektübergreifendes Management
Rheinallee 41
55116 Mainz
07.04.2016

2/2



27654 / Ihr Schreiben vom 22.02.2016: Beteiligung Träger öffentlicher Belange;
 "Weidmannstraße (O 68)"
 & TNI Leitungsanfragen
 An:

04.03.2016 09:25

Aktenzeichen: 61 26 - Ob 68

Sehr geehrte

die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hat im angefragten Bereich keine erdverlegten Anlagen. Planungen in dem Bereich bestehen nicht. ✓

Eine Stellungnahme der Abteilung „Richtfunkplanung“ geht Ihnen gesondert zu. ?

Mit freundlichen Grüßen

Bitte finden Sie hier die handelsrechtlichen Pflichtangaben: www.telefonica.de/pflichtangaben

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Aktenzeichen: ...61 26-Ob 68

Z. d. lfd. A.

Z. d. Handakten ✓

Wvl.:

Anlage 2433 zu Blatt 40			
22	61	26	Ob 68

04.03.2016



{Im Archiv} BPlan_Mainz_Heiligkreuz-Areal_u_Weidmannstr_Link_407551828
02-MW-BIMSCHG
An:

01.04.2016 18:14

Aktenzeichen: 6126-0668

 Z. d. lfd. A. Z. d. Handakten Wvl.:

3 Attachments



Belange_Telefonica_BPlan_Mainz_Heiligkreuz-Areal_u_Weidmannstr.xlsx BPlan_Mainz_Heiligkreuz-Areal_u_Weidmannstr_Detailkarte.jpg



BPlan_Mainz_Heiligkreuz-Areal_u_Weidmannstr_Übersichtskarte.jpg

Telefónica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 02. Februar und 22. Februar 2016
IHR ZEICHEN:

Sehr geehrte Frau Sigges, / Sehr geehrter Herr Groh,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- in der Nähe Ihrer Plangebiete verlaufen 16 unserer Richtfunkverbindungen.

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien

verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84			Höhen			B- Standort in WGS84			Höhen								
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt
407551828	49	57	36,58	8	17	28,68	193	53	246	49	58	55,71	8	17	18,55	125,00	32,07	157,07
418559318	50	0	41,83	8	16	55,9	98	21	119	49	57	36,58	8	17	28,68	193,00	58,00	251,00
418559320	50	3	56,28	8	16	21,06	170	21,5	191,5	49	57	36,58	8	17	28,68	193,00	58,00	251,00
407533562	49	57	36,58	8	17	28,68	193	59,5	252,5	50	3	34,14	8	15	31,54	118,00	44,60	162,60
407533563	siehe Link 407533562									siehe Link 407533562								
407551847	50	0	11,17	8	16	31,91	89	25,9	114,9	49	57	36,58	8	17	28,68	193,00	53,00	246,00
407557382	49	57	36,58	8	17	28,68	193	57	250	49	58	43,85	8	16	53,24	127,00	28,02	155,02
407557383	siehe Link 407557382									siehe Link 407557382								
407533552	49	57	36,49	8	17	28,88	194,00	58,50	252,50	49	59	20,94	8	16	15,42	125,00	33,67	158,67
407533553	siehe Link 407533552									siehe Link 407533552								
418539017	siehe Link 407533552									siehe Link 407533552								
418559624	49	58	26,57	8	20	31,17	86,00	22,60	108,60	49	59	20,94	8	16	15,42	125,00	35,00	160,00
407557384	49	59	21,42	8	16	15,95	125,00	33,67	158,67	49	59	16,56	8	16	48,49	119,00	13,85	132,85
407557385	siehe Link 407557384									siehe Link 407557384								
407557422	49	59	0,35	8	24	5,44	88,00	19,62	107,62	49	59	21,42	8	16	15,95	125,00	33,67	158,67
407557423	siehe Link 407557422									siehe Link 407557422								

Legende

in Betrieb

in Planung

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

Specialist for microwave links issues

Anlage 33 zu Blatt 40			
Az	612606	68	

10.05.2016

Bebauungsplan Mainz, Heiligkreuz-Areal & Weidmannstraße

